



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über den Zugang von Studierenden
des Masterstudiengangs Psychologie:
Klinische Psychologie und Psychotherapie
zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III
– angewandte Praxis der Psychotherapie
(stationäre oder teilstationäre Versorgung)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 24. Juni 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie, die die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT-III) gemäß § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) beginnen. ²Die BQT-III wird in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt (Ausbildungsstätten) durchgeführt. ³Für die Präsenzzeit in der stationären oder teilstationären Versorgung gelten die Maßgaben dieser Satzung in Verbindung mit § 18 PsychThApprO.

(2) Die BQT-III kann nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn vorher die Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (BQT-II) gemäß § 10 PsychThApprO erfolgreich absolviert wurde.

(3) ¹Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung durchzuführen ist. ²Die Logbücher werden allen Studierenden durch die Kommission gemäß § 3 (Kommission) zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die BQT-III an der LMU findet im zweiten Studienjahr des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie statt und kann im 3. oder im 4. Fachsemester absolviert werden.

§ 3

¹Zur Ausführung dieser Satzung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik eine Kommission, der drei Lehrpersonen angehören, davon mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

(1) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zur BQT-III und die Verteilung der Ausbildungsplätze obliegen der Kommission.

(2) ¹Für den Zugang zur BQT-III (stationäre oder teilstationäre Versorgung) ist eine Anmeldung innerhalb der nach Satz 3 bekannt gegebenen Frist notwendig. ²Die Studierenden geben bei der Anmeldung die bevorzugte Ausbildungszeit (Winter- oder Sommersemester) und eine Präferenzfolge aller vorhandenen Ausbildungsstätten für die stationäre oder teilstationäre Versorgung an. ³Die genauen Voraussetzungen für die Anmeldung einschließlich der Anmeldefrist, die einzelnen Ausbildungsstätten und die Zahl der dort vorhandenen Ausbildungsplätze für die stationäre oder teilstationäre Versorgung sowie die Termine gemäß § 2 werden mindestens einen Monat vor Beginn der Anmeldung von der Kommission auf der Internetseite

des Lehrstuhls für Klinische Psychologie und Psychotherapie der LMU bekannt gegeben.

(3) ¹Nach fristgerechter Anmeldung werden die berechtigten Studierenden in einem Auswahlverfahren durch die Kommission soweit möglich zu ihrer bevorzugten Ausbildungszeit entsprechend ihrer Präferenzfolge einem Ausbildungsplatz für die stationäre oder teilstationäre Versorgung zugeteilt; Abs. 4 bleibt unberührt. ²Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahl zu einer bestimmten Ausbildungszeit vorrangig nach dem Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit, indem die Studierenden abhängig von der Zahl der von ihnen bereits absolvierten Fachsemester bis zur Erschöpfung der Aufnahmekapazität aufgenommen werden, beginnend mit den Studierenden, welche die höchste Fachsemesterzahl aufweisen, und sodann fortlaufend absteigend bis zu den Studierenden mit der geringsten Fachsemesterzahl; bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. ³Im zweiten Schritt des Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahl für eine Ausbildungsstätte innerhalb der betreffenden Ausbildungszeit. ⁴Dabei wird mittels eines Losverfahrens eine Rangreihe unter allen Studierenden, die der betreffenden Ausbildungszeit zugeteilt sind, gebildet. ⁵Diese Studierenden werden dann in der gelosten Rangreihe entsprechend ihrer Präferenzfolge einer Ausbildungsstätte zugeteilt.

(4) ¹An der LMU immatrikulierte Studierende mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches, an der LMU immatrikulierte Studierende, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, sowie an der LMU immatrikulierte Studierende, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden bei der Verteilung der Ausbildungsplätze bevorzugt. ²Entsprechende Gründe sind fristgerecht gegenüber der Kommission darzulegen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen; die genauen Fristen werden rechtzeitig von der Kommission bekannt gegeben. ³Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte obliegt der Kommission. ⁴Reichen die Ausbildungsplätze an den von diesen Studierenden gewählten Ausbildungsstätten nicht aus, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze innerhalb dieses Bewerberkreises.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, einen Nachweis über die erfolgreich absolvierte BQT-II unverzüglich nach Erhalt bei der Kommission vorzulegen.

§ 5

¹Für einen Ausbildungsplatz zugeteilte Studierende erhalten einen entsprechenden Bescheid. ²Wer nach Vergabe aller Ausbildungsplätze nicht zugeteilt werden konnte, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

¹Die Vergabe der Ausbildungsplätze obliegt ausschließlich der Kommission. ²Studierenden, die die BQT-III nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Absolvierung dieser Studienleistung bestätigt werden.

§ 7

¹Diese Satzung tritt am 30. Juni 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zugang von Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (stationäre oder teilstationäre Versorgung) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2025, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2026, Nr. III – 430.1.

München, den 24. Juni 2026

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2026 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2026.